

## Synopse

zur

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Aches Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Bisherige Fassung vom 01.01.2015	Neufassung ab 2023	Begründung/Bemerkung
<p><b>Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. §§ 32-35 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII</b></p>	<p><b>Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Aches Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)</b></p>	<p>Im Titel wurde nun die allg. Rechtsgrundlage benannt und auf die Aufzählung der Voraussetzungen verzichtet</p>
<p><b>1. Grundlagen des Verwaltungshandelns</b></p> <p>Grundlagen des Verwaltungshandelns sind das SGB VIII sowie die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung (KJH-PfIG-VO) veröffentlicht im GVBL.LSA Nr. 20/2007, ausgegeben am 20.08.2007, ergänzt durch die Verordnung zur Änderung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung vom 13.02.2012. Bei der Gewährung der o. g. Hilfen ist auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicher zu stellen. Als notwendiger Unterhalt können neben den mit § 39 SGB VIII geregelten gesetzlichen pauschalierten Beträgen für laufende Leistungen.</p>	<p><b>1. Anwendungsbereich, gesetzliche Grundlagen, Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><b>1.1. Anwendungsbereich</b></p> <p>Die Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, die im Rahmen von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 27 i. V m. §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII, sowie nach § 35a Abs. 2, Nr. 2, 3, 4 SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII <b>teilstationär oder</b> stationär innerhalb des Stadtgebietes Dessau-Roßlau untergebracht sind. Weiterhin findet diese Richtlinie für alle Pflegepersonen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau Anwendung.</p>	<p>Die Punkte 1. bis 3. der Altfassung wurden gestrichen und durch Punkt 1. Anwendungsbereich, gesetzliche Grundlagen, Verfahrensgrundsätze ersetzt.</p> <p>Inhaltlich wurde der Anwendungsbereich in Punkt 1.1. klarer definiert und erläutert. Die gesetzlichen Grundlagen unter Punkt 1.2. wurden als Voraussetzung für eine Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie vollständig und abschließend aufgeführt. Die Verfahrensgrundsätze wurden in Punkt 1.3. konkretisiert und hinreichend bestimmt, um eine einheitliche und klar definierte Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten.</p>

<p>(Pflegekostensatz bei Heimunterbringungen bzw. Pflegegeld bei Vollzeitpflege) auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens orientiert am Einzelfall gewährt werden.</p> <p><b>2. Verfahren</b></p> <p>Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (Leistungen) werden regelmäßig nur auf Antrag und nicht rückwirkend gewährt. In jedem Fall erfolgt eine individuelle Einzelfallprüfung. Die Höhe der einmaligen Leistungen soll in der Regel nicht die in der Richtlinie festgelegten Höchstbeträge überschreiten. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Verlangen des Jugendamtes in geeigneter Form nachzuweisen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel werden sie zurückgefordert.</p> <p><b>3. Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Richtlinie gilt für alle von der Stadt Dessau-Roßlau als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährenden Leistungen nach den o. g. Vorschriften des SGB VIII. Für Kinder, Jugendliche und ggf. junge Volljährige, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau untergebracht sind, sind das Pflege- und Erziehungsgeld sowie die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 SGB VIII entsprechend der dort geltenden Richtlinien zu zahlen. Sofern die Betroffenen damit schlechter gestellt werden, soll die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau angewendet werden. Im Falle einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII ist im begründeten Einzelfall diese Richtlinie analog anzuwenden.</p>	<p>Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die außerhalb des Stadtgebietes untergebracht sind, gelten die örtlichen Regelungen am Unterbringungsort. Sofern die örtlichen Richtlinien anderer öffentlicher Jugendhilfeträger Anwendung finden und diese keine Regelung zur beantragten Leistung beinhalten, kann die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau analog angewendet werden.</p> <p><b>1.2. Gesetzliche Grundlagen</b></p> <p>Gemäß § 39 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist der notwendige Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, wenn dieser außerhalb des Elternhauses gemäß § 27 i. V. m. §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII, sowie nach § 35a Abs. 2, Nr. 2, 3, 4 SGB VIII untergebracht ist. Dies gilt ebenso für die vollstationäre Unterbringung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII.</p> <p>Der notwendige Unterhalt umfasst den Sachaufwand, sowie die Kosten der Pflege und Erziehung. Dabei soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden. Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.</p> <p>Die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes in teilstationären Einrichtungen, stationären Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen erfolgt durch die Übernahme des gemäß § 78a ff. SGB VIII vereinbarten Entgeltes. Damit sind die regelmäßigen laufenden Bedarfe des Lebensunterhaltes, sowie die Kosten der Pflege und Erziehung abgegolten.</p> <p>Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege werden die laufenden Leistungen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt, der durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes</p>	
--	--	--

	<p>Sachsen-Anhalt mittels Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KJH-PfIG-VO LSA) festgesetzt wird.</p> <p><b>1.3. Verfahrensgrundsätze</b></p> <p>Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen werden bei besonderem Bedarf zusätzlich zu den laufenden Leistungen gewährt und sind Bestandteil des notwendigen Unterhaltes. Die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie erfolgt als Einzelfallentscheidung, über deren Höhe im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens entschieden wird.</p> <p>Die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie laufenden Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anträge sind seitens eines Antragsberechtigten vor dem Anlass bzw. der Maßnahme schriftlich oder elektronisch bei der fallführenden Fachkraft oder der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Nachträglich gestellte Anträge sind in der Regel abzulehnen. Bei Inobhutnahmen erfolgt die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie nur bei sachlich und zeitlich unabweisbarem Bedarf.</p> <p>Antragsberechtigt sind Leistungsberechtigte, Leistungsempfänger, Vormund/ Pfleger, Heimleiter/ Bezugserzieher, sowie Personen, die für die genannten Hilfen gem. § 1688 BGB die Erziehung und Betreuung übernommen haben.</p> <p>Für die Gewährung sind neben dem Antrag auch begründende Unterlagen zu den voraussichtlichen Kosten beizufügen (z. B. Angebote, Informationsschreiben der Schule, Kostenvoranschläge). Die Erforderlichkeit der beantragten Leistung ist durch die fallführende Fachkraft zu prüfen. Die Erforderlichkeitsprüfung (Befürwortung/ Begründung/ Ablehnung) ist zusammen mit dem Antrag schriftlich an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten. Für zwingend notwendige Bedarfe oder Leistungen, die nach dieser Richtlinie</p>	
--	---	--

	<p>pauschal gewährt werden, ist eine Erforderlichkeitsprüfung entbehrlich.</p> <p>Die abschließende Bearbeitung und Entscheidung erfolgt durch den Sachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe. Dabei ist zu prüfen, ob die erforderliche pädagogische Befürwortung/Begründung vorliegt, die beantragte Leistung nicht bereits durch laufende Leistungen gedeckt werden und ob nicht vorrangige Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mittels Leistungsbescheid bekannt gegeben. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist auf Verlangen des Jugendamtes in geeigneter Form nachzuweisen. Bei fehlendem oder unzureichendem Verwendungsnachweis können bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden.</p> <p>Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen für Unterbringung in einer Pflegefamilie werden in Punkt 2 dieser Richtlinie geregelt. Für alle anderen Unterbringungsformen (dazu gehören auch Erziehungsfachstellen und Pflegenester in Trägerschaft) findet Punkt 3 Anwendung. <b>Punkt 4 regelt die Leistungen für die Erziehung in Tagesgruppen.</b></p> <p>Beantragte Leistungen, die nicht durch diese Richtlinie geregelt sind oder über die festgelegten Beträge hinausgehen, erfordern eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit durch die fallführende Fachkraft. Über die Gewährung entscheidet die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.</p>	
<p><b>4. Leistungen (einmalige Beihilfen oder Zuschüsse)</b></p>	<p>-</p>	<p>Die in der Altfassung unter Punkt 4. erfassten Leistungen werden den Punkten 2. und 3. Der Neufassung zugeordnet. Der inhaltliche Vergleich der Unterpunkte erfolgt positionsgerecht.</p>

<p>-</p>	<p><b>2. Leistungen bei Unterbringung in Pflegefamilien</b></p> <p>Mit der Zahlung des Pflegegeldes entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA in der jeweils gültigen Fassung sind die erzieherischen Aufwendungen der Pflegeeltern und der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen gedeckt. Darin ist insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat und kleinere Bedürfnisse verschiedener Art (z. B. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musischer Bildung, Sport, Freizeitgestaltung, Telefon, Verkehr) enthalten. Für die Gewährung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeeltern finden die Regelungen der KJH-PfIG-VO LSA Anwendung. Des Weiteren ist mit der Pflegegeldzahlung der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) i.S. d. § 39 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII abgegolten.</p> <p>Für junge Menschen mit einem erhöhten erzieherischen/ betreuerischen Aufwand sollen geeignete Formen des finanziellen Ausgleichs geschaffen werden. Hierfür werden gem. § 2 KJH-PfIG-VO Zusatzbeträge für besondere Pflegeformen gewährt.</p> <p><b>2.1. Zusatzbeträge für besondere Formen der Vollzeitpflege</b></p> <p><b>2.1.1. Säuglings- und Kleinkindpflege - mtl. 800,00 EUR</b></p> <p>Pflegeeltern können bei Aufnahme eines Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen, sind aber nicht zum Erhalt von Elterngeld nach dem BEEG berechtigt. Durch die Zahlung eines Zusatzbetrages für die Säuglings- und Kleinkindpflege soll ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden und gleichzeitig dem erhöhten Betreuungsaufwand Rechnung getragen werden.</p> <p>Pflegeeltern sollen einen monatlichen Zusatzbetrag bei Aufnahme eines Kindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr</p>	<p>Die Erläuterung zu Punkt 2. wurde ergänzt, um Inhalt, Ziel und Zweck der Annexeleistungen bei der Unterbringung in Pflegefamilien klar zu definieren.</p> <p>Punkt 2.1. wurde neu eingeführt. Es erfolgt erstmals die Festlegung einer Verfahrensweise bei der Gewährung von besonderen Formen der Vollzeitpflege. Des Weiteren werden im Rahmen des § 2 KJH-PfIG-VO LSA die Zusatzbeträge festgelegt.</p>
----------	--	---

	<p>erhalten, wenn sie aus diesem Grund Elternzeit nehmen oder ihre Arbeitszeit reduzieren. Der Zusatzbetrag ist im Vorfeld schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der fallführenden Fachkraft zu beantragen. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Umfang der Arbeitszeitreduzierung.</p> <p>Der Zusatzbetrag in Höhe von bis zu 800,00 EUR wird monatlich zusammen mit dem Pflegegeld gezahlt. Er wird nur für eine Pflegeperson und maximal für die Dauer von 12 Monaten gewährt.</p> <p><b>2.1.2. Bereitschaftspflege - mtl. 90,00 EUR</b></p> <p>Für Bereitschaftspflegefamilien wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 90,00 EUR unabhängig von der Belegung gewährt.</p> <p><b>2.1.3. Heilpädagogische Pflegestelle - mtl. 200,00 EUR</b></p> <p>Für Kinder und Jugendliche in heilpädagogischen Pflegestellen wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 200,00 EUR gewährt, sofern nach fachlicher Einschätzung der fallführenden Fachkraft ein erhöhter heilpädagogischer Betreuungsaufwand nachgewiesen ist und mindestens eine Pflegeperson im Haushalt über eine entsprechende Qualifizierung verfügt.</p> <p><b>2.1.4. Sonder-/ sozialpäd. Pflegestelle - mtl. 100,00 EUR</b></p> <p>Für Kinder und Jugendliche in sonder-/sozialpädagogischen Pflegestellen wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 100,00 EUR gewährt, sofern nach fachlicher Einschätzung der fallführenden Fachkraft ein erhöhter sonder-/sozialpädagogischer Betreuungsaufwand nachgewiesen ist und mindestens eine Pflegeperson im Haushalt über eine entsprechende Qualifizierung verfügt.</p>	
--	--	--

	<p><b>2.2. Zusätzliche Leistungen für Pflegeeltern</b></p> <p><b>2.2.1. Kosten der Eignungsfeststellung - tatsächliche Höhe</b></p> <p>Die im Rahmen der Eignungsfeststellung als Pflegefamilie entstehenden Kosten für beizubringende Dokumente und sonstige Nachweise (z. B. Führungszeugnisse) werden in tatsächlicher Höhe erstattet.</p> <p><b>2.2.2. Fortbildung / Supervision - jährl. 500,00 EUR</b></p> <p>Für die Teilnahme der Pflegeeltern an Fortbildungen wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 500,00 EUR pro Jahr und Pflegeperson gewährt. Fahrtkosten zu Fortbildungen können zusätzlich gewährt werden. Die Bezuschussung erfolgt nur nach vorheriger Prüfung der Eignung der Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen und entsprechender Zustimmung der fallführenden Fachkraft.</p> <p>Sofern die, in der Pflegefamilie lebenden, Pflegekinder besondere Beeinträchtigungen haben oder ein höherer Erziehungsaufwand besteht, haben die Pflegeeltern Anspruch auf Fachberatung und Supervision in angemessener Höhe. Über den Bedarf entscheidet die fallführende Fachkraft.</p> <p><b>2.2.3. Pflegeelternentlastung - jährl. 250,00 EUR</b></p> <p>Zur Entlastung der Pflegeeltern kann einmal im Jahr ein Zuschuss zu einer mehrtägigen Ferienfreizeit bis zu 250,00 EUR je Pflegekind gewährt werden. Diese Maßnahme soll die Pflegebereitschaft der Pflegeeltern stärken und langfristig den Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie sichern. Über den Bedarf und die Geeignetheit einer Entlastungsmaßnahme entscheidet die fallführende Fachkraft. Die Gewährung erfolgt auf Antrag und unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der Ferienmaßnahme.</p>	<p>Punkt 2.2. wurde neu eingeführt. Es werden Möglichkeiten der Entlastung von Pflegeeltern aufgeführt und definiert. Die Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern ist eine Pflichtaufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, welche durch mit in Kraft treten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG vom 10.06.2021) noch erweitert wurde.</p>
--	--	---

<p><b>4. Leistungen (einmalige Beihilfen oder Zuschüsse)</b></p> <p><b>4.1. Leistungen für Vollzeitpflege</b></p> <p><b>Monatlicher Pauschalbetrag:</b> Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und um den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen zu eröffnen, werden die regelmäßige wiederkehrenden Bedarfe, wie Urlaubs- und Ferienbeihilfe, Klassenfahrten, Ausstattungs-ergänzung und Ersatzbeschaffung, sowie Vereinsbeiträge und Kursgebühren mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten.</p> <p>Für nichtschulpflichtige Kinder beträgt die monatliche Pauschale 33,00 EUR.</p> <p>Für schulpflichtige Kinder wird eine monatliche Pauschale von 43,00 EUR (inklusive Klassenfahrten) gewährt. Die Pauschale wird mit der laufenden Pflegegeldzahlung überwiesen.</p>	<p><b>2.3. Einmalige Beihilfen, Zuschüsse, laufende Leistungen</b></p> <p><b>2.3.1. Beihilfepauschale - mtl. 50,00 EUR</b></p> <p>Zur Verwaltungsvereinfachung wird für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien eine monatliche Beihilfepauschale in Höhe von 50,00 Euro gewährt. Ausgenommen sind Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen. Die Pauschale umfasst jährliche Aufwendungen für Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Ausstattungs-ergänzungen / Ersatzbeschaffungen, sowie Urlaubs- und Ferienreisen mit der Pflegefamilie. Die Gewährung erfolgt ohne Antrags- und Nachweispflicht.</p>	<p>Die monatliche Beihilfepauschale wurde inhaltlich neu definiert und in der Höhe an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Bedarfe nach der Altfassung, welche nun nicht mehr Bestandteil der Pauschale sind, finden sich im laufenden Pflegegeld (siehe Pkt. 2.) oder in zusätzlichen Beihilfen/Zuschüssen in der Neufassung der Richtlinie wieder.</p>
<p>-</p>	<p><b>2.3.2. Haftpflichtversicherung für Pflegek.- jährl. 120,00 EUR</b></p> <p>Bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Pflegekinder im Innenverhältnis durch die Pflegeeltern (sogenannte Binnenhaftpflichtversicherung) werden die tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 120,00 EUR pro Jahr gewährt. Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Binnenhaftpflichtversicherung wird je nach Einzelfall in Zusammenarbeit zwischen der fallführenden Fachkraft und den Pflegeeltern entschieden. Die Gewährung erfolgt auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice.</p>	<p>Punkt 2.3.2. wurde ergänzt und dient der Regelung zur Verfahrensweise und des Höchstbetrages. Die Leistung wurde bisher nur im Rahmen von Einzelfallprüfungen gewährt.</p>

<p><b>Erstausstattung (Einrichtung, Bekleidung o. ä.) einer Pflegestelle für:</b></p> <p>einen Säugling bis 800,00 EUR</p> <p>Kinder und Jugendliche bis 500,00 EUR</p>	<p><b>2.3.3. Erstausstattung einer Pflegestelle / Bekleidungserstausstattung</b></p> <p>Pflegefamilien erhalten bei Erstaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung der Pflegestelle. Lebte zuvor bereits ein Pflegekind in der Familie, erfolgt eine Gewährung nur für die notwendige Ausstattungsergänzung. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des Kindes zu stellen.</p> <p>Erstausstattung für Babys und Kleinkinder - max. 1.000 EUR</p> <p>Bei der Erstaufnahme eines Babys oder Kleinkindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, kann für die Erstausstattung der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe von bis zu 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Erstausstattung umfasst insbesondere Mobiliar, Wäsche, Spielzeug, Kinderwagen und Kindersitz.</p> <p>Erstausstattung für Kinder und Jugendliche - max. 800,00 EUR</p> <p>Bei der Erstaufnahme eines jungen Menschen ab dem 4. Lebensjahr, kann für die Erstausstattung der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe von bis zu 800,00 EUR gewährt werden. Die Erstausstattung umfasst insbesondere Mobiliar, Wäsche, Spielzeug, Kindersitz und eine Schulgrundausrüstung.</p> <p>Bekleidungserstausstattung - max. 200,00 EUR</p> <p>Bei Aufnahme eines jungen Menschen kann für die Anschaffung einer Bekleidungserstausstattung eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft.</p>	<p>Punkt 2.3.3. definiert Inhalt, Zweck und Voraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Beihilfe. Weiterhin wurden die Höchstbeträge angepasst.</p>
---	--	--

<p><b>Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</b> (soweit im Hilfeplan vereinbart)</p> <p>tatsächliche Höhe</p>	<p><b>2.3.4. Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung - tatsächliche Höhe</b></p> <p>Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe übernommen. Dem Antrag ist der entsprechende Betreuungsvertrag / Gebührenbescheid beizufügen. Die Kosten für die Mittagsversorgung in Kindertageseinrichtungen sind bereits mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten.</p> <p>Die Pflegefamilie hat die zweckmäßige Verwendung der Leistung jährlich nachzuweisen.</p>	<p>Inhalt und Verfahrensablauf wurden konkretisiert.</p>
<p>-</p>	<p><b>2.3.5. Schulbedarf / Schulmaterial - jährl. 150,00 EUR</b></p> <p>Für Kinder und Jugendliche soll auf Antrag pro Schuljahr eine Beihilfe für Schulmaterial und Schulbedarfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden, sofern diese Kosten nicht vorrangig durch Leistungen Dritter gedeckt werden. Darin sind insbesondere die Kosten für Arbeitshefte, Schreibmaterialien, Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner) und Sportbekleidung, sowie die Ersatzbeschaffung von Schulranzen und Sporttaschen enthalten.</p>	<p>Punkt 2.3.5. wurde gesondert aufgenommen. Die Leistung war lt. Altfassung Bestandteil der Beihilfepauschale. Der Inhalt der Beihilfe wurde nun hinreichend bestimmt.</p>
<p>-</p>	<p><b>2.3.6. Klassenfahrten - tatsächliche Höhe</b></p> <p>Aufwendungen für Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe erstattet, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag sind eine Kostenaufstellung der Schule, sowie ein entsprechender Zahlungsnachweis beizufügen. Kosten für Schulausflüge unterhalb einer Bagatellgrenze von 25,00 EUR sind nicht erstattungsfähig.</p>	<p>Punkt 2.3.6. wurde gesondert aufgenommen. Die Leistung war lt. Altfassung Bestandteil der Beihilfepauschale. Da der Bedarf jedoch die bisher gewährte Leistung übersteigt, wurde die Gewährung der Leistung nun geregelt und ist bedarfsentsprechend.</p>

<p><b>Mehraufwendungen, die in der Person des Kindes begründet sind</b> (z. B. Nachhilfeunterricht, besonderer erzieherischer, medizinischer oder therapeutischer Bedarf)</p> <p>jährlich 500,00 EUR</p>	<p>-</p>	<p>Der Punkt Mehraufwendungen der Altfassung entfällt, da in der Neufassung die Leistungen bedarfsgerechter definiert werden. Die Position Nachhilfe gehört zum notwendigen Unterhalt und muss bedarfsgerecht erbracht werden (siehe Pkt. 2.3.7.)</p>
<p>-</p>	<p><b>2.3.7. Nachhilfe - tatsächliche Höhe</b></p> <p>Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über den Nachhilfebedarf, sowie mind. ein Kostenangebot beizufügen. Der Nachhilfebedarf ist im Hilfeplan festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen.</p>	<p>Punkt 2.3.7. wurde neu aufgenommen. Die Leistung wird derzeit bereits bedarfsgerecht erbracht. Es erfolgt eine Konkretisierung des Verfahrensablaufes.</p>
<p><b>Beihilfe einmalige persönliche Anlässe</b></p> <p>(z. B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Jugendweihe) je 100,00 EUR</p> <p><b>Gebühr Jugendweihe</b></p> <p>tatsächliche Höhe</p>	<p><b>2.3.8. Wichtige persönliche Anlässe - pauschal 150,00 EUR</b></p> <p>Für wichtige persönliche Anlässe des jungen Menschen (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion / Konfirmation, Abschlussball) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Der Betrag wird pauschal und ohne Nachweispflicht gewährt. Darüber hinaus werden anlassbezogene Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.</p>	<p>In Punkt 2.3.8. wird die Verfahrensweise konkretisiert und die Höhe des Pauschalbetrags angepasst.</p>
<p>-</p>	<p><b>2.3.9. Eintritt in das Berufsleben - max. 150,00 EUR</b></p> <p>Bei Aufnahme einer Ausbildung sollen junge Menschen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu Arbeitsmitteln oder Berufsbekleidung erhalten. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der junge Mensch die Kosten selbst zu tragen hat.</p>	<p>Punkt 2.3.9. wurde separat aufgenommen und war vorher Bestandteil des Mehrbedarfes nach Altfassung. Es werden erstmals Voraussetzungen und Höchstbetrag geregelt.</p>

<p><b>Bezug eigenen Wohnraumes / Hilfen zur Verselbstständigung</b></p> <p>bis zu 750,00 EUR</p>	<p><b>2.3.10. Verselbstständigung - max. 1.500,00 EUR</b></p> <p>Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines jungen Menschen kann ein Zuschuss für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung ist ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen.</p>	<p>In Punkt 2.3.10. wird die Verfahrensweise konkretisiert und die Höhe des Höchstbetrags an die derzeitige Preisentwicklung angepasst.</p>
<p>-</p>	<p><b>2.3.11. Fahrerlaubnis - max. 1.000,00 EUR</b></p> <p>Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung der Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlich ist, soll ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Gewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung in zwei Teilen. Die erste Hälfte des Zuschusses wird zu Beginn der Fahrausbildung ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung. Dem Antrag sind drei Angebote und ein entsprechender Finanzierungsplan zur Erbringung des Eigenanteils beizulegen. Die fallführende Fachkraft hat vor Gewährung des Zuschusses die Zuverlässigkeit des jungen Menschen einzuschätzen.</p>	<p>Punkt 2.3.11. wurde neu aufgenommen. In der Vergangenheit zeigten sich Bedarfe an einem Zuschuss zur Fahrerlaubnis um bestimmte Ausbildungsberufe absolvieren zu können. Bisher bestand keine Möglichkeit eines Zuschusses, so dass die Jungen Menschen ggf. in der Auswahl ihrer Berufsausbildung eingeschränkt waren.</p> <p>Die Gewährungsvoraussetzungen wurden hinreichend definiert, so dass bei notwendigem Bedarf ein Zuschuss erfolgen kann.</p>
<p><b>Fahrtkosten für Besuche und Beurlaubungen</b> entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII</p> <p>nach geltenden Bahntarifen</p> <p>(Die Übernahme der Kosten für eine Bahncard ist möglich, soweit dies kostengünstiger ist. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, erfolgt die Erstattung der Kosten für die Nutzung des PKW gemäß Bundesreisekostengesetz)</p>	<p>-</p>	<p>Der Punkt entfällt. Die Übernahme von Fahrtkosten erfolgt im Einzelfall entsprechend der Hilfeplanung und fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser RL.</p>

<p><b>4.2. Leistungen bei Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung außerhalb des Elternhauses gemäß § 13 Abs. 3, 19, 34, 35, 35a SGB VIII</b></p>	<p><b>3. Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen</b></p> <p>Die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes eines Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII erfolgt regelmäßig durch die Zahlung des zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbarten Entgeltes. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch das Entgelt gedeckt. Zusätzlich zum Entgelt wird ein monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verfügung gewährt, dessen Höhe von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird. Bei Inobhutnahmen ist die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie nur bei sachlich und zeitlich unabweisbarem Bedarf möglich.</p>	<p>Die Erläuterung zu Punkt 3. wurde ergänzt, um die einzelnen Bestandteile des notwendigen Unterhaltsbedarfes nach § 39 SGB VIII zu erläutern und die nachfolgend geregelten Annexleistungen diesbezüglich einzuordnen.</p>
<p><b>Erstausstattung</b> (Kleidung, Schulsachen o. ä.) bei dringend notwendigem Bedarf, wenn dieser nicht über den Pflegekostensatz o. ä. gedeckt wird</p> <p style="text-align: right;">bis zu 100,00 EUR</p>	<p><b>3.1. Bekleidungserstausstattung - max. 200,00 EUR</b></p> <p>Bei Aufnahme eines jungen Menschen kann für die Anschaffung einer Bekleidungserstausstattung eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag auf Erstausstattung ist innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme des jungen Menschen zu stellen.</p>	<p>In Punkt 3.1. wird die Verfahrensweise konkretisiert und die Höhe des Höchstbetrags an die derzeitige Preisentwicklung angepasst.</p>
<p>-</p>	<p><b>3.2. Geburtstags- / Weihnachtsbeihilfe - pauschal 50,00 EUR</b></p> <p>Die Gewährung einer Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe erfolgt jährlich ohne Antragstellung in Höhe von je 50,00 EUR. Die Beihilfen können jeweils im Geburtstagsmonat des jungen Menschen bzw. im Dezember in Rechnung gestellt werden. Eine Nachweispflicht besteht nicht.</p>	<p>Punkt 3.2. wurde neu aufgenommen, dabei wurde sich an den umliegenden Landkreisen orientiert. Derzeit erfolgt die Finanzierung von Geschenken durch die Einrichtung selbst, sofern diese Positionen im Entgelt kalkuliert sind. Die Beihilfe soll die Gleichbehandlung junger Menschen in Einrichtungen sicherstellen.</p>

-	<p><b>3.3. Schulbedarf / Schulmaterial - jährl. 150,00 EUR</b></p> <p>Für junge Menschen in Einrichtungen soll auf Antrag pro Schuljahr eine Beihilfe für Schulmaterial und Schulbedarfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Darin sind insbesondere die Kosten für Arbeitshefte, Schreibmaterialien, Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner) und Sportbekleidung, sowie die Ersatzbeschaffung von Schulranzen und Sporttaschen enthalten.</p>	<p>Punkt 3.3. wurde neu aufgenommen. Die Leistung stellt einen notwendigen Bedarf dar, welcher bisher nur nach Einzelfallprüfung gewährt werden konnte. Es erfolgt eine Konkretisierung des Verfahrensablaufes, sowie die Festlegung der Pauschale.</p>
<p><b>Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</b> (soweit im Hilfeplan vereinbart)</p> <p>tatsächliche Höhe</p>	<p><b>3.4. Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung - tatsächliche Höhe</b></p> <p>Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe übernommen. Dem Antrag ist der entsprechende Betreuungsvertrag / Gebührenbescheid beizufügen. Die Kosten für die Mittagsversorgung sind aus dem täglichen Verpflegungsanteil des Entgeltes zu entrichten.</p>	<p>Inhalt und Verfahrensablauf wurden konkretisiert.</p>
<p><b>Klassenfahrten</b> - sofern keine alternative Finanzierung möglich</p> <p>tatsächliche Höhe</p>	<p><b>3.5. Klassenfahrten - tatsächliche Höhe</b></p> <p>Aufwendungen für Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung der Schule beizufügen. Kosten für Schulausflüge unterhalb einer Bagatellgrenze von 25,00 EUR sind nicht erstattungsfähig.</p>	<p>Inhalt und Verfahrensablauf wurden konkretisiert.</p>
<p><b>Urlaubs- und Ferienreisen</b> für max. 14 Tage je Kalenderjahr</p> <p>pro Tag bis zu 10,00 EUR</p>	<p><b>3.6. Ferienfahrten - jährl. 150,00 EUR</b></p> <p>Für Ferienfahrten kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von 150,00 EUR gewährt werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen.</p>	

<p><b>Mehraufwendungen, die in der Person des Kindes begründet sind</b> (z. B. Nachhilfeunterricht, besonderer erzieherischer, medizinischer oder therapeutischer Bedarf)</p> <p>jährlich 500,00 EUR</p>	-	Der Punkt Mehraufwendungen der Altfassung entfällt, da in der Neufassung der RL die Leistungen bedarfsgerechter definiert werden. Die Position Nachhilfe gehört zum notwendigen Unterhalt und muss bedarfsgerecht erbracht werden (siehe Pkt. 3.8.)
-	<p><b>3.7. Beiträge für Sport- und Freizeitvereine - mtl. 15,00 EUR</b></p> <p>Für junge Menschen in Einrichtungen sollen die Beiträge für die Mitgliedschaft in Sport- und Freizeitvereinen bis zu einer Höhe von monatlich 15,00 EUR übernommen werden. Dem Antrag ist eine Mitgliedsbescheinigung und ein Nachweis zur Gebührenerhebung beizufügen.</p>	Punkt 3.7. wurde neu aufgenommen. Die Leistung wird derzeit bereits bedarfsgerecht erbracht. Es erfolgt eine Konkretisierung des Verfahrensablaufes und die Festlegung eines Höchstbetrages.
-	<p><b>3.8. Nachhilfe - tatsächliche Höhe</b></p> <p>Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über den Nachhilfebedarf, sowie mind. ein Kostenangebot beizufügen. Der Nachhilfebedarf ist im Hilfeplan festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen.</p>	Punkt 3.8. wurde neu aufgenommen. Die Leistung wird derzeit bereits bedarfsgerecht erbracht. Es erfolgt eine Konkretisierung des Verfahrensablaufes.
<p><b>Beihilfe einmalige persönliche Anlässe</b></p> <p>(z. B. Taufe, Kommunion, Konfirmation, Einschulung, Jugendweihe)</p> <p>je 100,00 EUR</p> <p><b>Gebühr Jugendweihe</b></p> <p>tatsächliche Höhe</p>	<p><b>3.9. Wichtige persönliche Anlässe - pauschal 150,00 EUR</b></p> <p>Für wichtige persönliche Anlässe des jungen Menschen (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion / Konfirmation, Abschlussball) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Der Betrag wird pauschal und ohne Nachweispflicht gewährt. Darüber hinaus werden anlassbezogene Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.</p>	In Punkt 3.9. wird die Verfahrensweise konkretisiert und die Höhe des Pauschalbetrags angepasst.

<p>-</p>	<p><b>3.10. Eintritt in das Berufsleben - max. 150,00 EUR</b></p> <p>Bei Aufnahme einer Ausbildung sollen junge Menschen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu Arbeitsmitteln oder Berufsbekleidung erhalten. Dem Antrag ist ein Angebot beizulegen. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der junge Mensch die Kosten selbst zu tragen hat.</p>	<p>Punkt 3.10. wurde separat aufgenommen und war vorher Bestandteil des Mehrbedarfes nach Altfassung. Es werden erstmals Voraussetzungen und Höchstbetrag geregelt.</p>
<p><b>Bezug eigenen Wohnraumes / Hilfen zur Verselbstständigung</b> bis zu 750,00 EUR</p>	<p><b>3.11. Verselbstständigung - max. 1.500,00 EUR</b></p> <p>Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines jungen Menschen, kann ein Zuschuss für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung ist ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen. Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII kann die Beihilfe zur Verselbstständigung auch zum Erhalt des vorhandenen Wohnraums gewährt werden.</p>	<p>In Punkt 3.11. wird die Verfahrensweise konkretisiert und die Höhe des Höchstbetrags an die derzeitige Preisentwicklung angepasst.</p>
<p>-</p>	<p><b>3.12. Fahrerlaubnis - max. 1.000,00 EUR</b></p> <p>Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung der Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlich ist, soll ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Gewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung in zwei Teilen. Die erste Hälfte des Zuschusses wird zu Beginn der Fahrausbildung ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung. Dem Antrag sind drei Angebote und ein entsprechender Finanzierungsplan zur Erbringung des Eigenanteils beizulegen. Die fallführende Fachkraft hat vor Gewährung des Zuschusses die Zuverlässigkeit des jungen Menschen einzuschätzen.</p>	<p>Punkt 3.12. wurde neu aufgenommen. In der Vergangenheit zeigten sich Bedarfe an einem Zuschuss zur Fahrerlaubnis um bestimmte Ausbildungsberufe absolvieren zu können. Bisher bestand keine Möglichkeit eines Zuschusses, so dass die Jungen Menschen ggf. in der Auswahl ihrer Berufsausbildung eingeschränkt waren.</p> <p>Die Gewährungsvoraussetzungen wurden hinreichend definiert, so dass bei notwendigem Bedarf ein Zuschuss erfolgen kann.</p>

<p><b>Fahrtkosten für Besuche und Beurlaubungen</b> entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII nach geltenden Bahntarifen</p> <p>(Die Übernahme der Kosten für eine Bahncard ist möglich, soweit dies kostengünstiger ist. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, erfolgt die Erstattung der Kosten für die Nutzung des PKW gemäß Bundesreisekostengesetz)</p>	<p>-</p>	<p>Der Punkt entfällt. Die Übernahme von Fahrtkosten erfolgt im Einzelfall entsprechend der Hilfeplanung und fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser RL.</p>
<p><b>4.3 Leistungen für teilstationäre Angebote der Hilfen zu Erziehung gem. § 32 SGB VIII</b> Ferienreisen bzw. -gestaltung für max. 5 Tage je Kalenderjahr pro Tag bis zu 10,00 EUR</p>	<p><b>4. Leistungen bei Unterbringung in Tagesgruppen</b> Bei der Erziehung in einer Tagesgruppe handelt es sich um eine teilstationäre Leistung, bei der die Kinder und Jugendlichen in der Regel halbtags von Montag bis Freitag untergebracht sind. Der notwendige Unterhalt ist nur für die Zeiten des Aufenthaltes in der Tagesgruppe sicher zu stellen. Dies erfolgt durch die Zahlung des zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbarten Entgeltes. Darüber hinaus verbleibt die Unterhaltsverpflichtung bei den Eltern.</p> <p><b>4.1. Ferienfahrten - jährl. 50,00 EUR</b> Für Ferienfahrten mit der Tagesgruppe kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von 50,00 EUR gewährt werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen.</p>	<p><del>Punkt 4.3 der Altfassung wird gestrichen. Teilstationäre Angebote sind vom Anwendungsbereich dieser RL ausgenommen. Die Finanzierung von Ferienfahrten erfolgt über das Entgelt.</del></p> <p>Nach Beschlussfassung des JHA vom 31.05.2023 entsprechend wieder aufgenommen. Allerdings erfolgt die Gewährung nun zur Verwaltungsvereinfachung als Pauschale. Der Finanzierungsbedarf ändert sich nicht, da die Leistung statt über das Entgelt nun wie bisher separat ausgezahlt wird.</p>
<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p>	<p><b>5. Inkrafttreten</b></p> <p>Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 32 - 35, Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gemäß §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII vom 29.10.2014, beschlossen durch den Oberbürgermeister am 11.11.2014 (BV/308/2014/V-51), außer Kraft.</p>	

